

# RS OGH 2022/9/14 9Ob34/15p, 4Ob108/19i, 4Ob159/21t, 6Ob66/22g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2022

## Norm

ABGB §331

1. ABGB § 331 heute
2. ABGB § 331 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Der Ersatz des Aufwands ist zweifach begrenzt: einerseits durch den noch vorhandenen, also den gegenwärtigen Wert der Aufwände und andererseits, wenn diese Wertsteigerung den wirklichen Aufwand übersteigt, durch diesen. Anders gesagt, wird fruchtloser Aufwand ebensowenig ersetzt wie eine den Aufwand übersteigende Werterhöhung. Es trägt daher der Besitzer die Gefahr des bereits ursprünglich fehlschlagenden Aufwands, aber auch die Gefahr der nachträglichen Vereitelung eines erfolgreichen Aufwands.

## Entscheidungstexte

- RS0130237">9 Ob 34/15p  
Entscheidungstext OGH 24.06.2015 9 Ob 34/15p  
Beisatz: Hier: Kauf eines Pferdes; bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche. Keine Begrenzung des zur Substanzerhaltung getätigten Aufwands mit dem Kaufpreis. (T1)
- RS0130237">4 Ob 108/19i  
Entscheidungstext OGH 22.08.2019 4 Ob 108/19i
- RS0130237">4 Ob 159/21t  
Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 159/21t
- RS0130237">6 Ob 66/22g  
Entscheidungstext OGH 14.09.2022 6 Ob 66/22g  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Für den tierschutzgerechten „Lebenserhalt“ von Heimtieren notwendige Maßnahmen sind „wertsteigernde Maßnahmen“ iSd § 331 ABGB. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130237

## Im RIS seit

29.09.2015

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)